



Einwohnergemeinde Herbligen
3671 Herbligen

Reglement

für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Inkraftsetzung: 01.07.2021

Stand: 01.07.2021

Die Einwohnergemeinde Herbligen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StomVG, SR 734.7) folgendes Reglement:

Art. 1 *Zweck*

¹ Mit diesem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Herbligen mit Energieversorgungsunternehmen (nachfolgend EVU genannt) einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Das EVU in der Gemeinde Herbligen ist die BKW AG.

Art. 2 *Benützung des öffentlichen Grundes*

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Herbligen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Herbligen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 3 *Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung*

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Herbligen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Herbligen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Herbligen haben an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 dieses Reglement mit 197 Ja-Stimmen zu 28 Nein-Stimmen beschlossen.

Herbligen, 14. Juni 2021

Einwohnergemeinde Herbligen

Der Präsident: Rudolf Scheidegger

Der Sekretär: Philipp Langhart

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 13. Mai 2021 bis zum 13. Juni 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Herbligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 17 vom 29.04.2021, Nr. 18 vom 06.05.2021 und Nr. 19 vom 14.05.2021 publiziert.

Herbligen, 14. Juni 2021

Der Gemeindeschreiber: Philipp Langhart